

18. Jahrgang

Ausgabetag:
17.01.2020

Nr. 01

Nummer	Bezeichnung	Seite
01/2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2020	1
02/2020	Namensänderung für die Geschwister-Scholl-Schule, Städt. Realschule im Schulzentrum Ost (162589) mit Wirkung ab dem 01.01.2020	3
03/2020	Anmeldung zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Gütersloh zum Schuljahr 2020 / 2021	4

01/2020

1. Haushaltssatzung

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Erträge** auf 304.584.395 €

Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 313.978.215 €

(globaler Minderaufwand wird nicht festgesetzt)

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 290.497.825 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 290.764.195 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf 27.765.180 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf 71.270.242 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 80.821.300 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 40.885.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

51.025.100 €

festgesetzt, von denen

7.520.000 €

auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen entfallen.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

72.388.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

9.393.820 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 29.070.800 € vorgesehen
2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen

- a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgebildeten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

dar.

Budgets i.S. § 21 Abs. 1 KomHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i.S. § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst.

Diesen Budgets werden die Personalarückstellungen betreffenden Veranschlagungen zugeordnet, auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sind in Höhe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zulässig.

Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln verwiesen, die in der Anlage 18 des Haushaltsplans ("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff.1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt
 - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von
 - mehr als 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge)
 - oder
 - mehr als 5% des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 5 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans (jeweils ohne Nachträge) übersteigt.
3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113)

des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.
5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:
 - Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
 - Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
 - Innere Verrechnungen
 - Schuldendienstleistungen
 - Wertberichtigungen
 - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührengleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechnender Einrichtungen
6. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
7. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme der Kämmerin beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
8. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Datum vom 20.12.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Fach-

bereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54, Gütersloh, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist im Internet auf der Homepage der Stadt Gütersloh (<http://www.guetersloh.de>) verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 13.01.2020
Der Bürgermeister

gez. Henning Schulz

02/2020

Namensänderung für die Geschwister-Scholl-Schule, Städt. Realschule im Schulzentrum Ost (162589) mit Wirkung ab dem 01.01.2020

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 eine Namensänderung für die Geschwister-Scholl-Schule, Städt. Realschule im Schulzentrum Ost (162589) mit Wirkung ab dem 01.01.2020 beschlossen.

Die Schule führt somit ab dem 01.01.2020 die Bezeichnung:

Geschwister-Scholl-Realschule Städtische Realschule Gütersloh Sekundarstufe I

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Henning Matthes)
Beigeordneter für die Bereiche Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport

03/2020

Anmeldung zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Gütersloh zum Schuljahr 2020 / 2021

Die Anmeldungen sollen grundsätzlich bei der nächstgelegenen Schule erfolgen. Schülerfahrkosten können vom Schulträger nur nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 (Schülerfahrkostenverordnung SchfkVO) übernommen werden.

Wird durch die Zahl der Anmeldungen an einzelnen Schulen - unabhängig von der Schulform - die vorhandene Aufnahmekapazität überschritten, ist eine Umverteilung notwendig.

I. Klasse 5 der Gesamtschulen

Die Anmeldungen zum Besuch der **Klasse 5** der Gesamtschulen in Gütersloh können gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold in der Zeit vom 31.01.2020 bis 07.02.2020 entgegengenommen werden.

Die **Anne-Frank-Schule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 03.02.2020	09.00 Uhr bis 13:00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 04.02.2020	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 05.02.2020	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag, 06.02.2020	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, 07.02.2020	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die **Janusz Korczak-Gesamtschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 03.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 04.02.2020	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 05.02.2020	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 06.02.2020	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die **3. Gesamtschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Dienstag, 04.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 05.02.2020	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 06.02.2020	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Anmeldung werden benötigt:

- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde
- das Halbjahreszeugnis 2019/2020 der Grundschule im Original
- ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung
- ein Anmeldeformular.

Es ist wünschenswert, aber nicht erforderlich, dass die Schülerin/der Schüler bei der Anmeldung mit vorgelegt wird.

Die Aufnahmeentscheidungen für die drei Gesamtschulen werden den Eltern bis zum 14.02.2020 bekannt gegeben.

Alle Gesamtschulen sind Schulen des Gemeinsamen Lernens. Die Anmeldungen können bei folgenden Gesamtschulen vorgenommen werden:

Anne-Frank-Schule,
(Ganztagsschule)
Saligmannsweg 40
33330 Gütersloh
1. Fremdsprache: Englisch

Janusz Korczak-Gesamtschule,
(Ganztagsschule)
Schledebrückstraße 170
33334 Gütersloh
1. Fremdsprache: Englisch

3. Gesamtschule,
(Ganztagsschule)
Ahornallee 46
33330 Gütersloh
1. Fremdsprache: Englisch

II. Klasse 5 der Realschulen und Gymnasien

Die Anmeldungen zum Besuch der **Klasse 5** der Realschulen und Gymnasien in Gütersloh können gemäß Vorgabe der Bezirksregierung Detmold in der Zeit vom 17.02.2020 bis 13.03.2020 entgegengenommen werden.

Die **Elly-Heuss-Knapp-Realschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 20.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die **Geschwister Scholl-Realschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 20.02.2020	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das **Städtische Gymnasium** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 20.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das **Evangelisch Stiftische Gymnasium** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 20.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Zur Anmeldung werden benötigt:

- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde
- das Halbjahreszeugnis 2019/2020 der Grundschule im Original
- ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung
- ein Anmeldeformular.

Es ist wünschenswert, aber nicht erforderlich, dass die Schülerin/der Schüler bei der Anmeldung mit vorgelegt wird.

Realschulen:

Alle Realschulen sind Schulen des Gemeinsamen Lernens. Die Anmeldungen können bei folgenden Realschulen vorgenommen werden:

Elly-Heuss-Knapp-Schule

Moltkestraße 13
33330 Gütersloh

Geschwister-Scholl-Realschule

(Ganztagsschule)
Am Anger 54
33332 Gütersloh

Gymnasien:

Die Anmeldungen können bei folgenden Gymnasien vorgenommen werden:

Städt. Gymnasium

Schulstraße 18
33330 Gütersloh
1. Fremdsprache: Englisch

Ev. Stift. Gymnasium

Feldstraße 13
33330 Gütersloh
1. Fremdsprache: Englisch

Entscheidungen über die Aufnahme können erst nach Ablauf der Anmeldefrist (13.03.2020) getroffen werden.

III. Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen

Anmeldungen zur **Oberstufe** sind an den Gymnasien Städtisches Gymnasium und Evangelisch Stiftisches Gymnasium sowie an den Gesamtschulen Anne-Frank-Schule und Janusz Korczak-Gesamtschule möglich.

Das **Städtische Gymnasium** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 20.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das **Evangelisch Stiftische Gymnasium** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag, 20.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die **Anne-Frank-Schule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die **Janusz Korczak-Gesamtschule** nimmt Anmeldungen an folgenden Terminen entgegen:

Montag, 17.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 18.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 19.02.2020	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für die Anmeldung zur Oberstufe an einem Gymnasium oder an einer Gesamtschule werden benötigt:

- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde
- das Original des Halbjahreszeugnisses 2019/2020 der Klasse 9 des Gymnasiums bzw. Klasse 10 der Gesamtschule, Hauptschule oder Realschule
- ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung.

Es ist wünschenswert, aber nicht erforderlich, dass die Schülerin/der Schüler bei der Anmeldung mit vorgelegt wird.

Die Anmeldungen können bei folgenden Schulen vorgenommen werden:

Städt. Gymnasium

Schulstraße 18
33330 Gütersloh

Ev. Stift. Gymnasium

Feldstraße 13
33330 Gütersloh

Anne-Frank-Schule

Saligmannsweg 40
33330 Gütersloh

Janusz Korczak-Gesamtschule

Schledebrückstraße 170
33334 Gütersloh

Entscheidungen über die Aufnahme können erst nach Ablauf der Anmeldefrist (13.03.2020) getroffen werden.

Gütersloh, den 17.01.2020

Für die Stadt Gütersloh

Für das Ev. Stift.
Gymnasium

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Henning Matthes)
Beigeordneter für die Bereiche
Familie, Jugend, Schule,
Soziales und Sport

(Martin Fugmann)
Schulleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 31.01.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.